

## **B E N U T Z U N G S O R D N U N G**

### **für die Ortsbüchereien in den Ortsteilen Baltmannsweiler und Hohengehren**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 23. November 2004 folgende Benutzungsordnung für die Ortsbüchereien Baltmannsweiler und Hohengehren als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufgabe der Ortsbücherei**

- (1) Die Gemeinde Baltmannsweiler betreibt die Ortsbüchereien in den Ortsteilen Baltmannsweiler und Hohengehren als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ortsbüchereien dienen der Information, der Unterhaltung, der Aus- und Fortbildung und der Freizeitgestaltung. Sie haben die Aufgabe, Lesen und Literatur zu fördern.

#### **§ 2**

##### **Benutzerkreis, Öffnungszeiten**

- (1) Die Ortsbüchereien stehen jedermann zur Benutzung offen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Ortsbüchereien werden durch Aushang in der Bücherei sowie im Amtsblatt ortsüblich bekannt gegeben.

#### **§ 3**

##### **Anmeldung, Leseausweis**

- (1) Zur Anmeldung ist ein Personalausweis oder Kinderausweis, bei Jugendlichen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Die Anmeldung ist mit dem Eintritt in die Grundschule.

Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung anzuerkennen und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

- (2) Jeder Leser erhält einen Leseausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist. Der Leseausweis bleibt im Eigentum der Gemeinde Baltmannsweiler. Der Ausweis ist nicht übertragbar.
- (3) Der Verlust des Ausweises sowie Namen- und Adressänderungen sind der jeweiligen Ortsbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises durch Dritte entstehen, haftet der Ausweisinhaber.

- (5) Geht der Leseausweis verloren, so ist der Verlust der jeweiligen Ortsbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden Gebühren erhoben. Wird der Verlust nicht unverzüglich gemeldet, so haftet der Benutzer für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Verlust des Benutzerausweises entstehen.

#### **§ 4 Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für alle entlehbaren anderen Medien bis zu 4 Wochen. Für bestimmte Medienarten kann die Büchereileitung gesonderte Ausleihbedingungen festlegen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist mündlich und telefonisch bis zu zweimal möglich. Die Büchereileitung kann einzelne Medienarten von der Verlängerung oder der Ausleihe ausschließen.
- (3) Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben.
- (4) Wird ein Medium trotz Mahnung nicht zurückgegeben, erfolgt die gebührenpflichtige Einziehung oder die Forderung des Neuwertes zuzüglich der Verwaltungsgebühren.
- (5) Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder fällige Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn keine weiteren Medien ausgeliehen.
- (6) Es ist unzulässig, entlehene Medien weiter zu verleihen.
- (7) Die Büchereileitung kann die Anzahl der Entleihungen begrenzen; in Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

#### **§ 5 Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die entlehnenen Medien sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben. Er trägt dafür Sorge, dass auch im Falle einer persönlichen Verhinderung entlehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden. Der Benutzer prüft den Zustand der ihm ausgehändigten Medien beim Empfang und zeigt etwaige offenkundige Schäden dem Büchereipersonal sofort an. Erfolgt keine Anzeige, wird angenommen, dass er sie in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
- (2) Für beschädigte oder verloren gegangene Medien hat derjenige, auf dessen Ausweis sie entlehnen worden sind, die dafür festgesetzten Gebühren zu entrichten oder den Neupreis zu ersetzen.
- (3) Der Benutzer verpflichtet sich, die Regelungen und Bestimmungen des Urheberrechtes einzuhalten.
- (4) Die Ortsbücherei übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung von büchereieigenen Medien entstehen, es sei denn, der Schaden wurde durch das Büchereipersonal vorsätzlich herbeigeführt.

#### **§ 6 Aufenthalt in den Ortsbüchereien**

- (1) In den Räumen der Ortsbüchereien hat sich jeder so zu verhalten, dass er keinen anderen Benutzer stört oder behindert. Insbesondere ist auf Ruhe und Sauberkeit zu achten.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken von mitgebrachten Speisen und Getränken sind in den Büchereiräumen nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

- (3) Während des Aufenthalts in den Ortsbüchereien wird eine Haftung für Garderobe und Wertsachen nicht übernommen.
- (4) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu.

## § 7 Gebühren

Die Nutzung der Bestände in den Räumen der Ortsbüchereien ist kostenfrei. Für das Entleihen von Medien ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten, die mit der ersten Ausleihe in bar fällig wird.

### (1) Benutzungsgebühren:

a. Jahreskarte (12 Monate) bis 18 Jahre	5,00 €
b. Jahreskarte (12 Monate) ab 18 Jahre	10,00 €
c. Familienkarte (12 Monate)	15,00 €
d. Familienkarte für Landesfamilienpassinhaber	12,00 €
e. Einmalausleihe (ohne Jahreskarte)	2,50 €

### (2) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lj.	1.50 €
b) Für Erwachsene	3.00 €

### (3) Im Falle einer verspäteten Rückgabe nach Ablauf der Leihfrist werden folgende Gebühren erhoben:

**Säumnisgebühren:** Diese betragen je Öffnungstag und Medieneinheit 0,10 €. Sie sind unabhängig von einer Mahnung fällig.

**Mahngebühren:** Zwei Wochen nach Ablauf der Leihfrist erinnert die Ortsbücherei mit einem Mahnschreiben an die überfällige Rückgabe. Hier werden zusätzlich zu den bisher entstandenen Säumnisgebühren Mahngebühren fällig:

1. Mahnung nach 2 Wochen:	1,00 €
2. Mahnung nach 4 Wochen:	2,00 €
3. Mahnung nach 6 Wochen:	4,00 €

In den Mahnschreiben wird eine angemessene Frist zur Rückgabe der überfälligen Medien und Begleichung der Gebührenschuld gesetzt. Sofern nicht nach Ablauf der festgesetzten Frist eine Rückgabe erfolgt ist, werden die Medien mit dem Wiederbeschaffungswert und den bis dahin aufgelaufenen Mahn- und Säumnisgebühren in Rechnung gestellt. Sofern keine Zahlung erfolgt und die Beitreibung des geschuldeten Betrages erfolglos ist, werden die Medien durch Hausabholung eingefordert. Hierfür ist eine Gebühr in Höhe von **15.00 €** zu entrichten.

Darüber hinaus kann die Einziehung des Leseausweises vorgenommen werden.

- (4) Für verlorene oder beschädigte Hüllen von Kassetten, CD's, MC's wird eine Gebühr von **2.00 €** erhoben.
- (5) Für verlorene Spielteile wird eine Gebühr von **1.50 €** erhoben.

Gebührenschnldner ist der Ausweisinhaber. Die Gebührenschuld entsteht mit Eintritt des jeweiligen Tatbestands für die Gebührenerhebung. Alle anfallenden Gebühren sind sofort zu begleichen.

## § 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Büchereipersonals verstoßen, können durch die Büchereileitung zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Ortsbücherei ausgeschlossen werden. Der Leseausweis wird dann einbehalten. Über den Ausschluss entscheidet die Leiterin der Ortsbücherei im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Ausgefertigt  
Baltmannsweiler, den 24.11.04

Martin König  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.